



2359

Frau
Monika Brunswiler
Rudenzweg 74
8048 Zürich

Zürich, 21. Oktober 2014/bb

Opferrechte

Sehr geehrte Frau Brunswiler

Zu Ihrer Eingabe vom 29. September 2014 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Mitarbeiter Hofer und Sommerhalder sind bei der Stadtpolizei Zürich angestellt. Sie haben sicherlich Verständnis, wenn ich keine weiteren Angaben zu unseren beiden Mitarbeitern machen kann. Ihre Fragen zu den Zugriffsprotokollen und der Einschränkung des Zugriffsrechts wurden mit der Verfügung vom 24. September 2014 sowie mit Schreiben des Rechtsdienstes vom 26. September 2014 beantwortet, welche Ihnen mit eingeschriebener Post (Poststempel 26.09.2014) zugesandt und von Ihnen nicht abgeholt wurden. In der Beilage finden Sie die beiden Dokumente im Original. Die beiden Mitarbeiter Hofer und Sommerhalder haben keinen Zugriff auf die Daten, welche unter Projektschutz gestellt worden sind.

Für die Abklärung der Täterschaft betreffend Morddrohung/Erpressung ausserhalb eines Strafverfahrens besteht keine Möglichkeit.

Freundliche Grüsse

Daniel Blumer, RA lic. iur.
Kommandant

MB: Falsch,
Offizialdelikte brauchen
keine Anzeige, die
Polizei muss ohne Anzeige
bei Kenntnis handeln!
Wo hat Blumer studiert?

Beilagen:

- Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 24. September 2014
- Schreiben Rechtsdienst Stadtpolizei Zürich vom 26. September 2014